

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **10 (1928)**

Heft 50

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizer Frauenblatt

## Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

**Abonnementspreis:** für die Schweiz per Post jährlich Fr. 10.30, halbjährlich Fr. 5.80, vierteljährlich Fr. 3.20. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen hinzugerechnet. Einzelnummern kosten 20 Rappen / Gr. jährlich aus in sämtlichen Bahnhöfen.

**Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizer. Frauenvereine**  
Verlag: Genossenschaft „Schweizer Frauenblatt“, Zürich  
Administration und Inseratenannahme: Drog A.-G., Zürich, Zöhlstrasse 9, Telefon Gelina 65.49, Postfach-Konto VIII/3001  
Druck und Expedition: Buch- und Kunstdruckerei A. Peter, Pfälzikon-Zürich, Telefon 60.

**Insertionspreis:** Die einseitige Monatsporelle oder auch deren Raum 50 Rp. für die Schweiz, 60 Rp. für das Ausland. / Chiffregebühr 50 Rp. / Seine Verbindlichkeit für Platzierungschriften der Inserate. / Inseratenabschluss Mittwoch Abend

### An unsere Abonnenten.

Wir bitten Sie höflichst um Einzahlung des Abonnementsbetrages für das Jahr 1929. Der Abonnementspreis beträgt für:

1 Jahr	Fr. 10.30
ein halbes Jahr	Fr. 5.80
ein Vierteljahr	Fr. 3.20

Benützen Sie hierfür beiliegendes Postcheckformular. Die Einzahlung ist für Sie kostenlos. Sie sparen sich dadurch die Eingangssteuern.

Doag A.-G., Zürich.

an eine vertrauenswürdig Familie oder zur Ueberweisung des Kindes an eine Erziehungsanstalt. Das Kind kann auch der eigenen Familie zur Erziehung überlassen werden. Die zuständige Behörde überweist in allen Fällen die Erziehung, die dem Kinde zuteil wird. Die zuständige Behörde hebt die Verpflegung oder, wenn das Kind der eigenen Familie überlassen werden ist, die Aufsicht über die Erziehung auf, wenn diese Maßnahmen ihren Zweck erreicht haben. Jedemfalls fallen mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr diese Maßnahmen dahin. Die gegenüber einem Kinde getroffene Maßnahme kann, sobald es das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, durch eine für die Jugendlichen vorgesehene Maßnahme ersetzt werden. Art. 83. „Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist das Kind insbesondere geisteskrank, schwachmüdig, blind, taubstumm oder epileptisch, so ordnet die zuständige Behörde die Behandlung an, die der Zustand des Kindes erfordert. Die besondere Behandlung hört auf, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung des behandelnden Arztes ihren Wegfall anordnet.“ Bei Artikel 84 betreffend disziplinarische Maßnahmen wurde dem Bundesrat mit einer kleinen redaktionellen Änderung zugestimmt. Danach lautet der Artikel: „Ist das Kind weder fittlich vermahnt, noch fittlich verboden oder gefährdet und bedarf es keiner besonderen Behandlung, so erteilt ihm die zuständige Behörde, falls sie das Kind fittlich findet, einen Verweis oder verhängt Schulstrafen.“ Von besonderer Bedeutung ist auch Art. 84 bis betreffend den Übergang vom Kindes- zum Jugendstadium. Ein sozialistischer Antrag, diesen Artikel zu streichen, wurde abgelehnt. Einvernehmlich war man dagegen mit der Streichung des Art. 85 der bundesrätlichen Vorlage, der eine Vernehmung an Eltern vorsehrt, die ihre Pflichten gegen das Kind vernachlässigt haben.

für Bundesrat Guard ist in der Person von Nationalrat Logoz (parteilos), Genf, ein ernsthaftes Mitglied entstanden. Die kleine sozialpolitische Gruppe hat die Kandidatur dieses geistig hervorragenden Genfer Juristen aufgestellt. Sicherlich wird sie zahlreiche Anhänger finden; allein um den offiziellen freimüthigen Kandidaten Pilet-Golaz aus dem Sattel zu heben, dürfte ihre Stimmzahl kaum reichen. Umstritten sind auch die Wahlen der zwei neuen Bundesrichter.

### Wälderbund.

Im Zeichen starker Spannung haben sich die Mitglieder des Wälderbundes in Lugano zum gemeinsamen Chamberlain und Strands Kammerreden über die Räumungsfrage mit der Betonung eines harten rechtlichen Standpunktes mühen auf die deutsche Delegation depressivend wirken. Nun verläutet, die Stimmung in Lugano sei bereits besser geworden. Eine erste Tat des Wälderbundes in der gegenwärtigen Session besteht darin, daß er sich mit dem Konflikt zwischen den Mitgliedern der Bolivien- und Paraguanabehörde und telegraphisch folgende Resolution an die Regierungen dieser Länder abgeben ließ: „Der Wälderbund, der in Lugano zu seiner 53. Session verammelt ist, drückt sein vollständiges Vertrauen aus, daß die beiden zwischen zwei Mitgliedern des Wälderbundes ausgetretenen Zwistfälle sich nicht verschärfen werden. Er weist nicht daran, daß die beiden Staaten, die durch Unterzeichnung des Wälderbundes sich freiwillig verpflichtet haben, durch friedliche Mittel die Lösung von Konflikten zu suchen, in dem ausgetretenen Konflikt diejenigen Maßnahmen ergreifen werden, die ihren internationalen Verpflichtungen entsprechen und unter den gegenwärtigen Umständen als die empfehlenswertesten erscheinen zur Erhaltung des Friedens.“ Gen. Art. 15. Brand.

Abtreibung und der Verwendung empfangsverhütender Mittel vom Verzeihen, Schriften, Geisteslichen und Erziehern mit Festigkeit zugelassen werden, darf man der weiblichen Jugend nicht unbedingt den Vorwurf der Sittlosigkeit machen, wenn sie sich in diesen Dingen anders entscheidet, als die strenge Lehre der Kirche und das jetzt unkämpfte Gesetz es verlangen.“ Wir wissen, daß viele Lehrerinnen diese Jugendsünden nicht machen können; umso lieber werden sie der Verfasserin folgen, wenn sie sich mit zwei weiteren Ansichten der heutigen Mädchen auseinandersetzen. Die Behauptungen, „das körperliche Liebesverhältnis sei Vorbedingung der Entfaltung der Persönlichkeit“ und „die frühe und vielseitige Liebeserfahrung in freien Verhältnissen erhöhe das Glück des Menschen, während Enthaltensamkeit es mindert.“ Die Hallstätter der ersten Ansicht ist unsicher zu bemerken: „Zu allen Zeiten hat es Frauen gegeben, die ohne körperliches Liebeserlebnis in stolzem Verzicht und gewollter Einsamkeit ihr Leben führten, ohne je nachzulassen, was die alle Liebeskräfte ihrer Natur in Mütterlichkeit in ihr Lebensarbeit einströmen ließen.“ Und ferner heißt es, besonders beherzigenswert: „Edele Frauen, die in ihrem Berufs- und Privatleben sich als volle und reife Persönlichkeit erweist, ohne der körperlichen Liebeserfüllung zu bedürfen, hilft heute mit im Kampf um die Seele der weiblichen Jugend. Jede, die Anlaß zu dem Vorwurf der Unfähigkeit ist, liefert denen Waffen, die heute unter der Fahne falscher Persönlichkeitsbildung unsere Mädchenjungen fittlicher Verwahrlosung entgegentreten.“ Schwieriger ist es, die zweite Behauptung zu widerlegen. „Über den Wahrheitsgehalt dieser Behauptung können nicht wir entscheiden, die wir jenseits der Lebenshöhe stehen“, sagt die Verfasserin in wohlwollender Selbstbescheidenheit. Weist die Jugend über diese ihre intimsten Erlebnisse zu einem Vertreter der älteren Generation nicht spricht, werden die heutigen Dichter, „die Denker und Künstler seelischen Gehörgen, als Zeugen aufgerufen. Gabriele Reuter (Aus guter Familie), Albert Schaeffer (Elli oder sieben Treppen), Galsworthy (A Saint's Progress), E. E. Wells (Christina Alberta's Father), Claude Anet (Arriane), sie alle stellen die Art und nicht das Glück dar, in die hemmungsloses Liebeserleben die jungen Mädchen und Frauen treibt. Sie alle bekämpfen die Verfasserin in ihrer Ueberzeugung, daß es die Ehe ist, deren die Frau bedarf, um sich geschlechtlich zu erfüllen, ohne menschlich zu leiden.“ Welche Folgerungen werden nun aus diesen Erkenntnissen gezogen? Als ächte Pädagogin glaubt E. Engelmann an die heutige weibliche Jugend:

### Wochenchronik.

**Aus der Bundesversammlung.**  
Bern, den 12. Dezember.  
Die eigenwilligen Räte sieden in voller Arbeit. Der Nationalrat hat den Vorschlag der Eidgenossenschaft pro 1929 erliebt und sich (obwohl hinter das Straßengesetz gemacht). Zwei Eingaben wurden den Räten 48 bis 97 gewidmet. Der allgemeine Teil des ersten Buches von den Bergengen ist damit erstmals durchdrungen. Einmütig genehmigt die Nationalrat eine Veränderung des Gesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen beiden Räten. Diese Revision wird ermöglichen, verschiedene Schritte einer großen Gesetzesvorlage im Nationalrat und im Ständerat gleichzeitig zu behandeln. Es soll damit eine beschleunigte Beratung des Straßengesetzes ermöglicht werden. Kein Zweifel, daß der Ständerat in den nächsten Tagen dieser Verordnung zustimmt, da die Anregung dazu von seinem Kommissionspräsidenten, Herrn Geel, ausging. Es besteht die Absicht, in der nächsten dreiwöchentlichen Frühjahrssession in beiden Räten eine neue Vorstudie für das Straßengesetz zu referieren und so der Stimmung weicher Volksrechte Rechnung zu tragen.

zu den Absichten des Straßengesetzes, die der Nationalrat in diesen Tagen behandelt, gehört der sehr interessante Abschnitt 4 betreffend die Kinder und die Jugendlichen. Er ging mit mehreren wesentlichen Änderungen — man darf wohl sagen Verbesserungen — aus der Beratung hervor. Wir möchten hier besonders auf den Artikel 80 bis 84 heben, welche sich auf das Kindesalter beziehen. Im Artikel 80 wurde das Kindesalter vom 14. auf das 15. Altersjahr erhöht. Ein sozialistischer Antrag wollte sogar bis zum 16. Altersjahr gehen. Der Art. 80 erhielt nach Antrag der Kommission folgende neue Fassung: „Kinder, die das letzte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, fallen nicht unter dieses Gesetz.“ Bezieht ein Kind, welches das sechste, aber nicht das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, eine durch dieses Gesetz mit Strafbefehle Handlung, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung: Art. 81. „Die zuständige Behörde (Art. 80) stellt den Schweregrad fest. Soweit die Behörde des Kindes es erforderlich ist, Geschlecht und das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Kindes und gibt über dessen körperliche und geistigen Zustand Berichte und Gutachten ein.“ Art. 82. „Ist das Kind fittlich vermahnt, fittlich verboden oder gefährdet, so ordnet die zuständige Behörde seine Verpflegung an. Die Verpflegung kann erfolgen durch Uebergabe

### Die Krise der heutigen Mädchen-erziehung.

(Schluß.)  
Die Verfasserin führt mit allem Recht aus, daß das sexual-ethische Erziehungsziel von „Erziehenden und Erzogenen gleichmäßig gewollt werden muß“, daß es nicht zu erreichen sei ohne die herzhafte und freiwillige Zustimmung der heutigen Mädchen.“ Gewisse Jugendsünden glaubt sie den jugendlichen Anschauungen machen zu müssen: „daß es freie Liebesverhältnisse gibt, in denen menschlich hochstehende Persönlichkeiten seelisch-körperliche Befriedigung finden, daß es Leidenschaften gibt, die mit elementarer Gewalt die Liebenden über geschlechtliche Bindungen hinweg zueinander treiben. Die Schwierigkeiten, ja die Tragik, die in solchen Fällen entsteht, bewiesen erneut die Fohheit des Sittengesetzes.“ Ferner: „Die unverheiratete Frau, die in einer freien Liebesbeziehung lebt, darf heute nicht unter allen Umständen verdammt werden, statt dessen muß eine gerechte Beurteilung des einzelnen Falles Platz greifen.“ Ein drittes „bedingtes Jugendsündnis“ wird gemacht in bezug auf das „Recht auf den eigenen Körper“. In einer Zeit, da die Fragen der

in ihrer ganzen Problematik eindeutig unterordnet sind. Sie deutet die geistlichen Begriffsverwirrungen in den Fragen der Geschlechtlichkeit auf und zeigt, daß weder die christliche Morale mit ihrer Reinheitslehre und ihrem Abkennentum, noch die naturalistischen Freiheits- und Lusttheorien dem Erleben positive Form geben und Richtung weisen können. Die Erotik ist die Zauberhexe, die hinausführt über den Gegensatz zwischen Aszese und Sinnlichkeit; aber das erotische Einseitigwerden, das uns mit einer Gnade geschenkt wird, heißt jenseits von unserem Willen und kann immer sein normierendes Prinzip des geschlechtlichen Lebens sein, so wenig wie uns die hier beständige Formel von der „beseelten Geschlechtsliebe“ zu erfüllen vermag. In dem Nietzsche-Wort: „Nicht fort sollt ihr euch pflanzen, sondern aufwärts“ findet sich die Antwort: „Nur die, die nach innen wie nach außen in der Geschlechtsbeziehung Richtung gibt, und die, die eingetaucht in eine Welt aufbauend, eindeutig eine gemeinsame Aufgabe aufweist.“ Doch die Frage nach dem Geleht der Geschlechtlichkeit läßt sich für die Frau als Frau nicht beantworten, ohne ihre Stellung zum Mann zu unteruchen. Und hier, in diesem zentralen Problem des Frauenlebens, hebt sich die unüberwindliche Distanz zur Wirklichkeit. Sie verurteilt das „erotische Ideal“, das sich die Frauen geschaffen haben, als Antwort auf die Schönheit des Mannes — das erotische Ideal, das das Bild und den Willen des geliebten Mannes an die Stelle Gottes setzt, ohne zu fragen nach dem eigenen Leben und seiner Bestimmung. Sie verurteilt die Ehe der Frauen vor eigener Verantwortung, ihre Angst vor dem Verluht, dem Leben eines eigenem Sinn zu geben, und allein, ohne Schutz und Vermittlung des Mannes vor Gott zu stehen. In die-

### Requiem.

### Vom Sein und vom Haben der Seele.

Das Werk Marie Luise Endendorffs.  
Die vorangestellten Titelworte, mit denen Marie Luise Endendorff ihre vor mehr als zwanzig Jahren veröffentlichten Tagebuchblätter benannt hat, bilden das Thema und das Programm ihrer gesamten Lebensarbeit. Vom Sein und vom Haben der Seele finden alle ihre Werke, und nachdem sie das Vermögen und das Verlangen der Seele immer neu durchsucht hat, wählt die reife Dichterin als Motto für ihren im letzten Jahre erschienenen Band die tiefen und verkappten Worte Senecas: „Der Seele Grenzen kennst Du nicht, ausfinden sie die geistige Straße abstrahiert; so tiefen Grund hat sie.“ Marie Luise Endendorff interpretiert tief, vorurteilsfrei und einfach durch das Land der Seele, gefüllt durch die großen Pioniere des deutschen Idealismus. Sie kommt aus dem engeren Kreise Georg Simmels, der die Gedankengänge der deutschen Idealisten zu erleuchtendsten Höhe und Vertiefung gebracht hat, und der, wie kein Philosoph vor ihm, die geistige Situation der Frau erkannt und richtungswahrend bestimmt hat. Aber der selbständige Erkenntnisweg der großen Schriftstellerin Marie Luise Endendorffs führen sie aus ihrem persönlichen, traumatischen Erleben heraus zu eigenen Problemlösungen und vor allem zu persönlichen Deutungen ewiger Probleme. Ihr Bild der Konzeptionen der Innen- und der Außenwelt, wie sie sich durch reinen und vertieften Innenblick offenbart; sie müht

sich, das eigene seelische Erleben in seiner Differenziertheit und Mannigfaltigkeit, das nach Sie in seiner Beziehung zum Du und in seiner Beziehung zum Göttlichen zu erfassen, ohne nach der historischen oder soziologischen Bedingtheit und Abhängigkeit des Seelischen zu fragen. Ihr Denken und ihre Sprache sind voller Spannungen, abstrakt, eigenwillig und verdichtet und fordern zum Verständnis wohl keine philosophische Schulung, aber eigenen Gestaltungswillen, Demutheit und Würdigkeit im fittlichen Erleben. Der dem Leser durch „vom Sein und vom Haben der Seele“ gibt sich Marie Luise Endendorff in der Unmittelbarkeit ihres Erlebens und zeigt uns gleichzeitig die Ursprünge, aus denen sie schöpft. Sie teilt die Mühseligkeiten, die Verhungen und die „Sünden“ anderer Seele, und sie offenbart uns die im eigenen Innern stromenden Quellen der Glückseligkeit. In ihrer Untersuchung über „Realität und Geschlechtlichkeit im Geschlechtsleben“ macht Marie Luise Endendorff den großartigen Versuch, das Geleht des Lebens zu finden, dem sich die Geschlechtlichkeit des Menschen und speziell die Geschlechtlichkeit der Frau anpaßt. Marie Luise Endendorff: Vom Sein und vom Haben der Seele. Dunder und Humblot, Leipzig 1907. Dasselbe: Realität und Geschlechtlichkeit im Geschlechtsleben. 2. Aufl. Dunder und Humblot, Leipzig 1920.

sen Ausweichen vor letzten Entscheidungen des Denkens und Glaubens, in diesem es sich leicht machen und unterziehen wollen, in diesem Schutz suchen und zurückweichen vor der inneren und äußeren Verheimlichung liegt die große, metaphysische Schuld der Frau, ihre Schuld an der Idee des Menschen. Die Dichterin aber wird zur Kinderin, wenn sie spricht von der neuen Frau und ihrer Aufgabe. Der Nimbus der Frau ist brüchig geworden, sie ist nicht mehr nur durch ihr Kränchen die Auserwählte, sie muß sich und ihr Schicksal in neuer Bewusstheit selber wählen und den Kampf um ihr neues Menschentum aufnehmen. Die neue Aufgabe der Frau ist heute von allen denkenden Frauen erkannt, wir erleben das Erwachen eines neuen Weltgefühls der Frau, und Marie Luise Endendorff selbst offenbart es uns in ihrer Schrift „über das Religiöse“ und vor allem in ihrem letzten Werk: „Kindschaft zur Welt.“ In ihren Ausführungen über das Religiöse, versucht sie den religiösen Zustand der Seele in seiner Ursprünglichkeit wieder lebendig zu machen, sie gegen die Erkenntniswelt abzugrenzen, und seine bestimmende Bedeutung für die metaphysische Verankerung der empirischen Welt im Göttlichen aufzuweisen. Das Werk gibt einen Ausblick auf eine neue Art der Erneuerung, der sich in der Kindschaft zur Welt zur kosmischen Schau des Menschen und der Welt erweitert. Hier findet sie vom dem begrifflich Unfassbaren, dem Unausprechbaren, von der Totalität des Menschen und der Welt. Gegen den Despotismus des Verstandes, dessen Maßstabvollkommenheit wir so sehr erweitert haben, daß wir die Welt

\*) Dasselbe: Über das Religiöse. Dunder und Humblot, Leipzig 1919.  
\*) Dasselbe: Kindschaft zur Welt. Eugen Diederichs, Jena 1927.



st auf die Masse der Frauen, die sich erst einleihen müssen, ist das vielleicht nicht so unrichtig. Obwohl die Männer, als ihnen das Stimmrecht zuteil wurde, es auch nicht nur „stufenweise“ erhielten, sondern so wie es eben war. Von ihnen fand niemand, sie müßten sich erst „einleihen“. Daß die Frauen auch wollen müssen, damit hat der „Bund“ sicher nicht unrecht. Wemmer von uns wird die gehegte Vision wahrheitsgemäß die Augen etwas geöffnet haben, in welcher Richtung die Arbeit in der nächsten Zeit wird gehen müssen. Aber — wie soll man wissen, wie etwas kommt, bevor man es überhaupt gefordert hat? Verlangt man da nicht etwas von den Frauen, das ein gesunder Menschenverstand sonst ablehnt? Darum noch einmal: Gebt uns probeweise das Stimmrecht und dann laßt uns nach ein paar Jahren darüber abstimmen, ob wir es wieder haben wollen. Wir sind ganz sicher, daß ein gewaltiges „Nein“ die Antwort sein würde.

### Das weibliche Pfarramt in Genf.

Der zweite Dezember, der uns auf der einen Seite diese betrübende Abstimmung über die Kurzausschüsse bescherte, hat auf der andern Seite der schweizerischen Frauenbewegung doch auch eine Ermutigung und eine große Freude gebracht, freilich auf einem ganz andern Gebiete: Das weibliche Pfarramt, das vom Konsistorium der genferischen protestantischen Nationalkirche vorgeschlagen und seinerzeit auch fast einstimmig angenommen wurde, ist in der öffentlichen Volksabstimmung von den kirchlichen Wählern mit 1742 gegen 787 Stimmen und 24 Pfarrgemeinden von 25 angenommen worden. Das ist vom Gesichtspunkt der schweizerischen Frauenbewegung sowohl wie der Stimmrechtsbewegung eine sehr bedeutsame Tatsache, welche allerdings durch die eidgenössische Abstimmung etwas in den Hintergrund gedrängt wurde. Es dürfte daher nicht unangebracht sein, den Leserinnen des Frauenblattes ausführlicher davon zu sprechen.

In der Tat ist es sehr bemerkenswert, daß das weibliche Pfarramt auf diese Weise Bürgerrecht in der Nationalkirche einer unserer schweizerischen Kantone erhält, während in Ländern, die in Bezug auf Frauenrechte un-

endlich viel fortgeschrittener sind als wir, noch über das Prinzip diskutiert wird. Das ist z. B. der Fall in den skandinavischen Ländern. In England lassen nur religiöse Gemeinschaften, die sich von der öffentlichen Staatskirche getrennt haben, Frauen zum weiblichen Pfarramt zu, in Deutschland hat die Staatskirche den Frauen nur den Zugang zu einem untergeordneten kirchlichen Hilfsdienst geöffnet, der aber weder Predigt noch Handhabung der Sakramente in sich begreift; und in Holland kennen einzig einige Freikirchen das weibliche Pfarramt. Wenn sich auch in dieser Hinsicht ein Fortschritt in den ganzen Welt abzeichnet, so ist doch unverkennbar, daß das weibliche Pfarramt von allen Frauenberufen derjenige ist, der den meisten Widerstand begegnet, an dem die Tradition sich am meisten stützt, ja der sogar die meisten Beweisschritte auslöst. Gewissensbisse durchaus adäquater Natur natürlich, da sie in der religiösen Überzeugung begründet sind. Wie sehr das der Fall sein kann, haben wir hier in Genf erfahren, wo sehr überzeugte und treue Anhängerinnen der Frauenbewegung sich nicht entschließen konnten, mit „Ja“ zu stimmen.

Es muß allerdings gesagt werden, daß das weibliche Pfarramt, so wie es jetzt in Genf zugelassen ist, noch nicht das volle uneingeschränkte Pfarramt bedeutet, sondern nur ein ausführendes. Das heißt, daß Frauen, die ihre theologischen Examen abgelegt haben und ordiniert worden sind, wie ihre männlichen Kollegen alle Funktionen des Pfarramtes ausüben dürfen, wie Seelsorge, Hausbesuche, Religionsunterricht, Predigt, Taufe, Hochzeit, Beerdigung, Abendmahl. Aber sie werden zu diesen Funktionen vom Konsistorium (in anderen Kantonen Synode heißen) ernannt und nicht von den Wählern und Wählerinnen einer Pfarrgemeinde gewählt, noch können sie einer Kirche einverleihen; die Verantwortung für eine solche muß immer einem Manne überbunden bleiben. Unsere weiblichen Pfarrer befinden sich nunmehr, scheint es uns, in der gleichen Lage wie diejenigen in Zürich, immerhin mit dem Unterschiede, daß ihre jetzige Stellung auf einer gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundlage beruht, während in Zürich die Kirchengemeinden nur unter eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko und Gefahr eine Frau zu pfarramtlichen Diensten berufen können.

Wir bebauern natürlich sehr diese Einschränkung und hätten es vorgezogen, daß sie nicht in der Verfassung der Nationalkirche festgelegt worden wäre. Aber wir mußten uns doch überzeugen, daß sie nötig war, um auch die Zustimmung derjenigen zu erhalten, die

sich an dieser Neuerung willen ehrlich um das Wohl der Kirche sorgten. Man hat uns aber versichert, daß dies nur eine Übergangsmassnahme sei und wir sind auch überzeugt, daß, wenn einmal die Pfarrerin an der Seite des männlichen Pfarrers den Beweis ihrer Tüchtigkeit erbracht haben wird, indem sie ihn in Fällen von Krankheit und Abwesenheit vertritt, eine Bewegung entstehen wird, um diese Einschränkung aufzuheben und festzulegen, daß auch Frauen ganz wie die Männer als Haupt einer Pfarrgemeinde gewählt werden können.

Sind wir auch überaus glücklich, daß wieder einmal eine mehr von den vielen Schranken gefallen ist, die sich dem Zugang der Frau zu einem der schönsten und edelsten Berufe entgegenstellen und daß auf diese Weise das Wort voll anerkannt wird, „daß der Wind weht, wo er will“, so sind wir nicht minder stolz, daß die Frauen selbst in großer Zahl zu diesem Erfolg beigetragen haben. Seit 1910 haben die Frauen in der protestantischen Nationalkirche von Genf das Stimmrecht und wenn sich diese auch seither vom Staate getrennt hat, so hat sie sich doch die ganze Organisation und das Prinzip kantonalen Abstimmungen gewahrt. Deshalb mußte auch die Frage des weiblichen Pfarramtes, da sie die kirchliche Verfassung berührte, der Volksabstimmung unterworfen werden, da das Konsistorium selbst dazu nicht wie anderwärts kompetent gewesen wäre. So sind wir zu dieser, in der ganzen Welt bis heute glauben wir, einzigartigen Tatsache gekommen, daß das weibliche Pfarramt angenommen und eingesetzt worden ist nicht durch eine Synode oder einen Kirchenrat oder durch ein Parlament, sondern nach unserm gut demokratischen schweizerischen Brauch: Durch die Mehrheit der Wähler und Wählerinnen. Das gibt der Annahme dieser Reform ihre so ganz besondere Note.

Unsere protestantischen Wählerinnen haben sehr zahlreich gestimmt, sogar zahlreicher als die Männer: 1375 Frauen und 1243 Männer gingen zur Urne. Dieses Verhältnis zeigt einerseits, daß die Teilnahme der Frauen an einer Abstimmung die Männer keineswegs davon zurückhält, wie man etwa glauben machen möchte, und andererseits, daß die Frauen von den Rechten, die man ihnen anvertraut hat, Gebrauch zu machen wissen, obwohl unsere Gegner gerne das Gegenteil behaupten. Das Interesse für die Frage des weiblichen Pfarramtes war nach und nach sehr lebhaft geworden. Allerdings hat auch das Aktionskomitee, das wir aus Mitgliedern der Union des Femmes, der Stimmrechtsvereinerung, der Akademikerinnen und einiger Kirchenrätinnen und Pfarrfrauen bildeten, eine ganze Reihe von

Veranstaltungen in den Pfarrgemeinden der Stadt und auf dem Lande veranstaltet. Zwecklos hat auch die religiöse Abendfeier, die wir am Vorabend der Abstimmung unter Mitwirkung von drei jungen Pfarrerrinnen (Mlle. Marcelle Barb, Genf; Berthe Bertsch, Mühlihausen; und Lydia von Luv, Kanton Waadt) in der Mabeleine veranstalteten, einen großen Einfluß ausgeübt. Es war ergreifend, diese jungen Frauen zu hören, alle drei so glühend, so im tiefsten überzeugt und die Zukunft in ihnen zu grüßen, die sie verkörpern. Denn auf diesem Gebiete noch viel mehr als auf jedem andern ist der geistige Fortschritt und der Fortschritt der Frauenbewegung aufs allerengste verbunden. E. Gd.

### Telegramm

Als neuer Waadtländer Bundesrat wird mit 151 von 223 gültigen Stimmen Hr. Pilet-Golaz gewählt; Professor Vogt erhält 66 Stimmen. Bundespräsident für 1929 Hr. Saab mit 178 von 217 gültigen Stimmen.

### Von Büchern.

Venta von Köber, „Meine Erlebnisse unter Strafgefangenen“ (Verlag Walter Fuesche, Stuttgart). Alfred von Neumont, „Frauensprüche in der Renaissance“, 2 Bde. (Verlag Wolfgang Joh. Dresden). C. S. Gutkind, „Frauenbriefe aus der italienischen Renaissance“ (Verlag Julius Groos, Feldberg). Sigrid Uebler, „Das Wunschspiel auf Gestirben“ (Verlag Kistner u. Loening, Frankfurt a. M.). Hermann Fahr, „Liebe der Lebenden“, Tagelieder 1921/23, 3 Bde. (Verlag Franz Borgmeyer, Hildesheim). Emil Balmer, „Wo shine Lüt“ (Verlag A. Franke, Bern). Hans Schmid, „Urtschweiz“ (Verlag Huber u. Co., Frauenfeld). Romain Rolland, „Goethe und Beethoven“ (Kotapfelverlag, Zürich-Leipzig). König von Känel, „Spittelweibchen“ (Buchhandlung der evangelischen Gesellschaft, St. Gallen).

### Redaktion.

Allgemeiner Teil: Frau Helene David, St. Gallen, Tellstr. 19. Telefon 2513. Feuilleton: Frau Anna Herzog-Huber, Zürich, Bundesbergstr. 142. Telefon: Holtlingen 2608.

### Voll Leben und Bewegung voll Freude und Übermut



So möchte jede Mutter ihre Kinder gern sehen. Geben Sie ihnen eine Tasse Ovomaltine zum Frühstück.

Dr. A. Wambler A.-G., Bern.

### Auf den Weihnachtstisch einige Flaschen



Es erhält die Gesundheit u. die Nervenkraft, das Wichtigste u. Nützlichste für jedermann.

Orig. Pack. 0.75, sehr vorz. Orig. Doppelpack. 0.35 i. d. Apoth.

Sie werden Gäste haben

Wollen Sie diese nicht durch ein gutes, neuzeitliches Service ersetzen? Eine reiche Auswahl finden Sie bei mir

Die Lager für den Weihnachtsverkauf sind aufgefüllt!

Meine **Weihnachts-Ausstellung** (Spezial-Abteilung für Glas- und Porzellanwaren 1. Etage)

zeigt Ihnen die neuesten Modelle in

**Tafel-, Kaffee u. Mokka-Services Wein-, Likör- u. Bierservices, Römer etc.**

wie auch allen Gebrauchsgeschäften

Leisten Sie meiner Einladung, meine Ausstellungsräume zu besichtigen Folge, ich helfe Ihnen raten wie Sie gefreut und praktisch schenken. Kaufen Sie frühzeitig, Sie haben dann die Auswahl

**Carl Ditting**

HAUS U. KÜCHENGERÄTE COMPLETE KÜCHENEINRICHTUNGEN GLAS- u. PORZELLANWAREN

REHNWEG 35 - TEL. SEL. 2766 - POSTCH. u. GIBD-KT. VV. 4752

ZÜRICH

Laßt die Gläser aneinander klingen, die frohen Geläuter zu beschwören!

Rein und hell ist der Klang des guten Glases. Die große Auswahl, die ich für die ständ'ig frohe bringt auch das richtige für Ihren Geschmack.

Die größte Freude?

Auf Weihnachten ein oder mehrere Elemente der neuen

**Küchenschränke „Einfach“**

Alles staubfrei versorgt. Versand franko Ihre Station

Prospekte gratis durch:

**W. Krebs & Co., Bern**

Bubenberglplatz 8

**PFAFF-Nähmaschinen**

für Familien, Heimarbeit und Gewerbe in den verschiedensten Modellen und Möbel-Ausstattungen.

**Schnellnäher Elektro-Nähmaschinen**

Neuzeitliche Möbel zur Zimmereinrichtung passend

Seit 65 Jahren glänzend bewährt!

Bequeme Zahlungsbedingungen - Seriöse Garantie

Die nächste Bezirksvertretung wird auf Wunsch aufgegeben vom Generalvertreter

Ludwig Gelbert, Zürich 3

Glesshübelstrasse 62

Detail-Verkaufsstelle für den Bezirk Zürich:

**PFAFF-Nähmaschinenhaus LUDWIG GELBERT, ZÜRICH 1**

URANIASTRASSE 2

Nützliche Geschenk-Artikel

**Vollständige Malkasten** für Aquarell-, Oel-, Pastell-, Stoff- und Porzellan-Malerei.

Ferner: Malblocks, Skizzen-Bücher, Farbstiftetuis, Staffeleien, Feldstühle: Pinsel und Paletten

Bedienen Sie sich in einem Spezialgeschäft und Sie werden zufrieden sein!

**H. Böhme-Sterchi**

Lack-Fabrik BERN Neugasse

Tel. B. 1971 Nr. 20 (Bürgerhaus) Tel. B. 1971

Gerade für  
Woll-Wäsche

Persil



D 99 b

*Persil eignet sich dank seiner selbsttätigen und deshalb schonenden Waschwirkung ganz besonders zum Reinigen empfindlicher Gewebe.*

Wollsachen werden in kalter Persil-Lauge leicht durchgedrückt, dann in kaltem Wasser, dem man bei farbigen Stücken etwas Essig beifügt, gespült. Um die Nässe auszupressen, wird das Stück in ein Tuch eingeschlagen, und in feuchtem Zustande solange in immer neue trockene Tücher gewickelt, bis die Feuchtigkeit ausgesogen ist. Dann zieht man das Stück in Form und lässt es so in gleichmässiger Temperatur trocknen. Nähe des Ofens, Sonne, überhaupt direkte Wärme ist zu meiden. Bei farbigen Sachen empfiehlt sich stets die vorherige Prüfung der Waschechtheit an verdeckter Stelle in klarem, kaltem Wasser; bei solchen mit unechter Färbung ist jede Nassbehandlung zu vermeiden. Mit Persil behandelte Wolle bleibt griffig und weich, behält auch ihre frischen Farben und den zarten Duft.

So leicht — so einfach — ist die Gebrauchsanweisung —  
so ausgezeichnet die Wirkung!

Persil erhält Wolle weich & warm



